

und kollektive Selbstverteidigung machen aber das Vorhandensein einer Aggressionsdefinition dringend erforderlich. Das in Art. 2 Ziff. 4 der Charta niedergelegte Gewaltverbot bildet hierfür — nunmehr im Zusammenhang mit seiner durch die UNO-Deklaration vom 24. Oktober 1970 über die Prinzipien des Völkerrechts/6/ gegebenen authentischen Interpretation — eine zwar wichtige, letztlich aber doch allgemeine' normative Grundlage.

Das ist der rechtliche Grund für die Notwendigkeit der Bestimmung des Aggressionsbegriffs. Die Dringlichkeit der Erarbeitung einer Aggressionsdefinition ist unter den nach 1945 entstandenen Bedingungen vor allem durch die Aufgabe der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit diktiert. Diese Bedingungen des internationalen Kräfteverhältnisses sind dadurch gekennzeichnet, daß sich zwei antagonistische Gesellschaftssysteme • gegenüberstehen, von denen das eine, der Imperialismus, nichts unversucht läßt, um seinen schwindenden Einfluß wiederzugewinnen. Dabei verzichtet er auch nicht auf die Anwendung brutaler Gewalt./7/ Anschauliche Beispiele hierfür allein aus dem vergangenen Jahrzehnt sind die amerikanische Aggression in Vietnam und die Aggressionspolitik Israels gegenüber den arabischen Staaten.

„Kriege, Aggressions- und Gewaltakte, Anschläge auf die Freiheit der Völker — all das hat seinen Ursprung in der Politik des Imperialismus“, wird mit historischer Präzision im Friedensappell der internationalen Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien von 1969 festgestellt./8/ Nach 1945 gelang es dem Imperialismus, noch eine ganze Anzahl lokaler Aggressionskriege in der Welt anzuzetteln. In dem Maße jedoch, wie die von der Sowjetunion geführte sozialistische Staatengemeinschaft weiter erstarkte und wie sich das Bündnis mit allen revolutionären Kräften zu einem Strom von gemeinsamen antiimperialistischen Aktionen festigte, konnte die imperialistische Aggressionspolitik zurückgedrängt werden. Heute haben sich dank der konsequenten Friedenspolitik der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten sowie durch die mit der Veränderung des internationalen Klimas eingetretene Wende zur Entspannung günstige Voraussetzungen für den Kampf gegen imperialistische Aggressionen herausgebildet. Die Möglichkeiten des Imperialismus, Aggressionen zu begehen, sind eingeschränkt.

Ungeachtet dieser bestimmenden, positiven Grundrichtung in den internationalen Beziehungen, ist für die Kräfte des Friedens nach wie vor Wachsamkeit geboten. Es gibt gegenwärtig noch einflußreiche Kreise in den imperialistischen Staaten, die gegen die Entspannung auftreten und an einer Forcierung des Wettrennens interessiert sind. Das bedeutet, es muß stets die Gefahr berücksichtigt werden, daß der Imperialismus versucht ist, seine inneren Widersprüche auch mit den Mitteln der militärischen Gewalt in der internationalen Arena zu lösen. Erhöht wird diese Gefahr durch das sich ständig vervollkommnende Rüstungspotential, mit dessen Einsatz die Erdbevölkerung heute binnen kurzer Zeit vollständig vernichtet werden kann.

Darum wäre eine allgemein anerkannte Aggressionsdefinition ein wirksamer Beitrag im Kampf aller antiimperialistischen Kräfte für die Sicherung des Friedens. Als ein wichtiges Instrument -zur Feststellung

und Verhinderung von Aggressionen in der Hand des UNO-Sicherheitsrates sowie aller Staaten und Völker würde sie somit einen positiven Einfluß auf die Weiterführung des eingeleiteten Entspannungsprozesses und auf die Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit ausüben.

Von dieser Erkenntnis hat sich die UdSSR bei ihren zahlreichen Initiativen zur Erarbeitung einer Aggressionsdefinition in der UNO leiten lassen. Die bisherige Diskussion über die Frage des Aggressionsbegriffs in der UNO kann dabei in drei Phasen eingeteilt werden.

#### Die Behandlung der Aggressionsdefinition in der UNO

Die erste Phase umfaßt den Zeitraum zwischen 1950 und 1956. Sie wurde am 6. November 1950 durch einen Antrag der Sowjetunion eingeleitet, die im 1. Komitee der UNO-Vollversammlung den Entwurf einer Resolution über die Annahme einer Aggressionsdefinition vorlegte. Durch eine Entscheidung der Vollversammlung wurde diese Frage der Internationalen Rechtskommission zur weiteren Erörterung übergeben. Sie sollte dort in den Komplex des Entwurfs eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einbezogen werden./9/ Es wurden dabei jedoch keine Fortschritte erzielt, so daß die Frage der Aggressionsdefinition ergebnislos an die UNO-Vollversammlung zurückgegeben wurde, die dann auf ihrer VI. Tagung die Bildung eines Spezialkomitees zur Untersuchung des Problems beschloß. Dieses Komitee wurde beauftragt, auf der IX. UNO-Vollversammlung den Entwurf einer Aggressionsdefinition oder einen Statement-Entwurf zum Begriff „Aggression“ vorzulegen.

Aber weder das erste Spezialkomitee/10/ noch das zweite am 4. Dezember 1954 von der IX. UNO-Vollversammlung geschaffene Sonderkomitee, das 1956 in New York tagte, konnte eine Definition erarbeiten./11/ Die Diskussion in beiden Komitees bewegte sich weit ab von einer Einigung über eine Definition. So enthielten die Abschlußberichte jeweils im wesentlichen die Aufzählung der verschiedenen Standpunkte der vertretenen Staaten.

Daß die Bemühungen der UNO bis dahin ohne Erfolg blieben, ist auf die Haltung einiger imperialistischer Mächte, wie der USA, Großbritanniens und Kanadas, zurückzuführen. In der Absicht, eine inhaltliche Diskussion über das Problem zu verhindern bzw. hinauszuschieben, rückten sie die Frage, ob es überhaupt möglich, notwendig und nützlich wäre, die Aggression zu definieren, in den Mittelpunkt der Debatte. So brachten sie z. B. wiederholt vor, daß eine Aggressionsdefinition gefährlich sei, da das UNO-Organ, das die Bestimmung des Aggressors vorzunehmen habe, an keinerlei rechtliche Richtlinien gebunden werden dürfe und seine Entscheidungen allein auf der Grundlage der Fakten des jeweiligen Falles zu treffen habe. Darüber hinaus bedienten sich die Vertreter dieser Staaten auch prozeduraler Manöver, um den Komplex der Aggressionsdefinition nach Möglichkeit auf ein Abstellgleis zu schieben.

Durch einen solchen Verfahrenskniff wurde die zweite Phase (1957 bis 1987) eingeleitet. Auf Grund ihrer Stimmenmehrheit setzten die imperialistischen Staaten 1957 auf der XII. UNO-Vollversammlung die Resolution 1181 durch, die ein neues Komitee schuf. Es hatte die Aufgabe, den „günstigsten Zeitpunkt“ zur Wieder-

/6/ Veröffentlicht in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1973, S. 1164 ff.; vgl. dazu P. A. Steinger, „Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der demokratischen Prinzipien des Völkerrechts“, NJ 1970 S. 597 ff.

/7/ Vgl. Lenin, Werke, Bd. 22, Berlin 1960, S. 271, 204.

/8/ Dokumente der Beratung der kommunistischen und Arbeiterparteien in Moskau 1969, Berlin 1969, S. 67. Vgl. auch das Schlußwort E. Honeckers auf der 12. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1974, S. 104.

/9/ Vgl. Yearbook of ILC, 1951, vol. n, p. 123.

/10/ Vgl. Official Records of the General Assembly, 9th Session, Suppl. No. 11 (A/263U).

/11/ Ebenda, 12th Session, Suppl. No. 16 (A/3574).